

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4896/22-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	14.11.2022
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	17.11.2022
Kreistag	12.12.2022

Betr.: Fünfte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die fünfte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2023
Produktkonto:	231010.432100
Bezeichnung des Produktkontos:	Erträge aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten
Konto-Ansatz:	2.270,00 €

Luckenwalde, den 24.10.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Die Änderungen zur bisherigen Gebührensatzung sind folgendermaßen begründet:

1. Der Landkreis hat mit Fördermitteln aus dem GRW-Programm und seinem Eigenanteil eine Zweifeldsporthalle am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming errichtet. Mit der Inbetriebnahme kann ab März 2023 gerechnet werden. Gemäß dem Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg sollen öffentliche und öffentlich geförderte Sportsstätten u. a. gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden sowie nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden für sportliche Aktivitäten zur Verfügung stehen. Der Landkreis hat für diesen Zweck durch Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes diese Nutzungen zugelassen. Sie sind gebührenpflichtig. In der aktuellen Gebührensatzung soll die neue Schulsporthalle des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming und die Benutzungsgebühr in Höhe von 7,50 € je Feld und angefangene halbe Stunde für diese Halle aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr entspricht der Benutzungsgebühr für die Schulsporthalle des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf, da es sich hierbei auch um eine Zweifeldhalle in vergleichbarer Größe handelt.

2. Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes erforderlich. Mit dem § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union anzupassen. Zuvor waren Städte, Gemeinden und Landkreise Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Die neuen Vorschriften verlangen Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat zunächst von der gesetzlichen Option für die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31. 12. 2022 Gebrauch gemacht. Eine Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts muss damit aber ab 01. 01. 2023 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen auch Gebühren für die Nutzung der Schulsporthallen außerhalb des Schulbetriebes der Umsatzsteuerpflicht, da ein Wettbewerb zu privaten dritten Anbietern anzunehmen ist. Diese Pflicht würde nur entfallen, wenn die Umsätze aus gleichartiger Tätigkeit des Landkreises im Kalenderjahr voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigen. Da zwischenzeitlich die Schulsporthallen wieder zur Nutzung durch Vereine und Sportgruppen zur Verfügung stehen und die neue Schulsporthalle des Oberstufenzentrums in Betrieb genommen werden kann, muss mit einer Überschreitung der 17.500 € gerechnet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz gegenüber den Gebührenschuldern ist es deshalb geboten, § 4 der Gebührensatzung um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„Soweit die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sporthallen einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.“

Prognostisch wird eine Mehreinnahme durch die Festlegung einer weiteren Gebühr für die neue Schulsporthalle des Oberstufenzentrums im o. g. Produktkonto erwartet.

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung bewirkt für den Landkreis Teltow-Fläming keine Erhöhung der Erträge der

Benutzungsgebühren. Mit Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wird der Landkreis für bestimmte Umsätze ab dem 01. 01. 2023 umsatzsteuerpflichtig und muss die daraus geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Ob und inwieweit die Umsätze für die Schulsporthallen steuerpflichtig werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise jährlich mit der Steuerstelle abgestimmt werden müssen. Sollte die Satzungsänderung jedoch unterbleiben, dann würden die bisher in der Satzung festgelegten Gebührensätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten.

Anlagen:

- derzeit gültige Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming vom 07. 11. 2000 (einschl. der ersten bis vierten Änderungssatzung)